



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung Sprachkenntnisse

Verordnung des Rektorats über die erforderlichen Sprachkenntnisse
und -nachweise für die Zulassung zu ordentlichen Studien

Beschluss des Rektorates vom 22.10.2019

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 42/2019

GZ: 30002.51/016/2019



INHALT

| | |
|---|---|
| Inhalt | 1 |
| Präambel | 1 |
| 1. Abschnitt: Ordentliche Studien mit Unterrichtssprache Deutsch..... | 1 |
| § 1 Antragstellung auf Zulassung (A2 GERS)..... | 1 |
| § 2 Zulassung zum Studium (C1 GERS)..... | 2 |
| § 3 Ergänzungsprüfung Deutsch..... | 3 |
| 2. Abschnitt: Ordentliche Studien mit Unterrichtssprache Englisch | 4 |
| § 4 Zulassung zum Studium (B2 GERS)..... | 4 |
| 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen | 4 |
| § 5. Inkrafttreten | 4 |

PRÄAMBEL

Gemäß § 63 Abs. 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Das Rektorat kann durch Verordnung Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse festlegen.

Bereits mit Beschluss des Rektorats vom 16.1.2018 (Mitteilungsblatt 2018, 5. Stück, lfd.Nr. 51) wurde das erforderliche Sprachniveau für die Zulassung zu ordentlichen Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, auf C1 angehoben und die an der TU Wien anerkannten Nachweise für diese Deutschkenntnisse festgelegt. Mit der UG-Novelle vom 14.8.2018 (BGBl. I Nr. 56/2018) wurde gesetzlich festgelegt, dass die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung Deutsch den Nachweis von Deutschkenntnissen zumindest auf Niveau A2 GERS bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium erfordert. Aufgrund der in § 63 Abs. 10 UG enthaltenen Verordnungsermächtigung wurden jene Sprachdiplome mit Verordnung des Rektorats (Mitteilungsblatt 2018, 23. Stück, lfd.Nr. 270) festgelegt, mit denen die Deutschkenntnisse auf A2 nachzuweisen sind.

Im Sinne einer leichteren Rechtsanwendung und Auffindbarkeit werden nun der Beschluss und die Verordnung über Sprachkenntnisse in Deutsch in einer Verordnung des Rektorats zusammengeführt.

Da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch die Sprachkenntnisse und -nachweise für Studien in Fremdsprachen in einer rektoralen Verordnung festzulegen sind, wird für jene Masterstudien der TU Wien, deren Unterrichtssprache Englisch ist, das – entsprechend der Empfehlung in den zugehörigen Curricula – Sprachniveau B2 GERS für die Zulassung zu englischsprachigen Masterstudien übernommen und die zu erbringenden Nachweise festgelegt.

1. ABSCHNITT: ORDENTLICHE STUDIEN MIT UNTERRICHTSSPRACHE DEUTSCH

§ 1 ANTRAGSTELLUNG AUF ZULASSUNG (A2 GERS)

(1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung für das ordentliche Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachzuweisen (§ 63 Abs. 10b UG).

(2) Das Vorliegen der Kenntnis der deutschen Sprache auf zumindest Niveau A2 GERS ist durch folgende Sprachdiplome, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sind, nachzuweisen:

- a) Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat A2,
- b) Goethe Institut - Goethe Zertifikat A2,

- c) telc Deutsch A2,
- d) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I, oder
- e) Sprachenzentrum der Universität Wien –abgelegte Prüfung auf dem Niveau A2/2.
- f) Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF-Test (A2)

(3) Der Nachweis der Deutschkenntnisse auf Niveau A2 GERS ist nicht zu erbringen für die Zulassung zu einem

- a) englischsprachigen Masterstudium sowie
- b) Doktoratsstudien, sofern die Kenntnis der deutschen Sprache für den Studienfortgang nicht erforderlich ist, da die allenfalls erteilten Auflagen und die gemäß Curriculum und Dissertationsvereinbarung zu absolvierenden Prüfungen/Vertiefungen samt Rigorosum in der Fremdsprache abgelegt werden sowie die Dissertation in der Fremdsprache verfasst, betreut und beurteilt wird.

§ 2 ZULASSUNG ZUM STUDIUM (C1 GERS)

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der TU Wien, dessen Unterrichtssprache Deutsch ist, setzt für einen erfolgreichen Studienfortgang die Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 GERS voraus (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).

(2) Für eine Zulassung zum Studium ab dem Wintersemester 2018 sind daher Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nachzuweisen. Dies gilt für alle Studienwerber_innen, die vor dem Wintersemester 2018 noch nicht für das ordentliche Studium eingeschrieben waren, unabhängig vom Zeitpunkt eines allfällig ausgestellten Zulassungsbescheides mit vorgeschriebener Ergänzungsprüfung Deutsch.

(3) Der Nachweis der Deutschkenntnisse auf Niveau C1 GERS ist nicht zu erbringen für die Zulassung zu einem

- a) englischsprachigen Masterstudium sowie
- b) Doktoratsstudien, sofern die Kenntnis der deutschen Sprache für den Studienfortgang nicht erforderlich ist, da die allenfalls erteilten Auflagen und die gemäß Curriculum und Dissertationsvereinbarung zu absolvierenden Prüfungen/Vertiefungen samt Rigorosum in der Fremdsprache abgelegt werden sowie die Dissertation in der Fremdsprache verfasst, betreut und beurteilt wird.

Eine vorherige oder nachträgliche Zulassung zum Vorstudienlehrgang (§ 3) ist im Falle der Studien gemäß lit. a) oder lit. b) unzulässig.

(4) Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache ist spätestens bei der persönlichen Einschreibung in der Studienabteilung der Technischen Universität Wien vorzulegen. Die Kenntnis der deutschen Sprache gilt gemäß § 63 Abs. 10 UG durch folgende Nachweise als erbracht:

- a) Reifezeugnis eines deutschsprachigen Landes/Region (bspw. Südtirol) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule.
- b) Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums in einem deutschsprachigen Land/Region (bspw. Südtirol) mit Unterrichtssprache Deutsch.
- c) Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität.
- d) Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch.
- e) Goethe Institut - Goethe Zertifikat C1.
- f) telc Deutsch "C1 Hochschule".
- g) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber_innen DSH2.
- h) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II.
- i) Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen.
- j) Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2.

(5) Die Zertifikate gemäß Abs. 4 lit. d) bis lit. j) werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab Prüfungsdatum akzeptiert. Ältere Zertifikate stellen keinen ausreichenden Nachweis mehr dar. Die Zeugnisse gemäß Abs. 4 lit. a) bis lit. c) sind unbefristet gültig.

§ 3 ERGÄNZUNGSPRÜFUNG DEUTSCH

(1) Kann der für die Zulassung zum ordentlichen Studium erforderliche Nachweis der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 4 nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung zu absolvieren ist. (§ 63 Abs. 10a UG). Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung Deutsch setzt die Kenntnisse der deutschen Sprache im Zeitpunkt der Antragstellung für das Studium zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 GERS gemäß § 1 voraus (§ 63 Abs. 10b UG).

(2) Die Ergänzungsprüfung Deutsch ist im Rahmen des Besuches des dafür eingerichteten Universitätslehrganges „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU)“ abzulegen (§ 63 Abs. 10a und 10b UG iVm. § 75 Abs. 2 UG). In diesem Fall erfolgt an der TU Wien die Zulassung als außerordentliche_r Studierende_r.

(3) Nach der Zulassung zum VWU gemäß Abs. 2 ist die Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung Deutsch des VWU zu erbringen.

2. ABSCHNITT: ORDENTLICHE STUDIEN MIT UNTERRICHTSSPRACHE ENGLISCH

§ 4 ZULASSUNG ZUM STUDIUM (B2 GERS)

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der TU Wien, dessen Unterrichtssprache Englisch ist, setzt für einen erfolgreichen Studienfortgang die Kenntnis der englischen Sprache auf zumindest dem Niveau B2 GERS voraus (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).

(2) Der Nachweis der Englischkenntnisse ist spätestens bei der persönlichen Einschreibung in der Studienabteilung der TU Wien vorzulegen. Die Kenntnis der englischen Sprache gilt gemäß § 63 Abs. 10 UG durch folgende Nachweise als erbracht:

- a) Erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Englisch an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes das Niveau B2 dafür vorsehen.
- b) Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums mit Unterrichtssprache Englisch an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- c) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): mindestens 45 Punkte
- d) Cambridge English First Certificate (FCE): ab Grad C (mindestens 160 Punkte)
- e) TOEFL ibt (internet-based): mindestens 87 Punkte
- f) IELTS academic: Overall Band Score mindestens 5,5 Punkte
- g) Sprachenzentrum der Universität Wien: Sprachkompetenznachweis auf Niveau B2

(3) Die Zertifikate gemäß Abs. 2 lit. c) bis lit. g) werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab Prüfungsdatum akzeptiert. Ältere Zertifikate stellen keinen ausreichenden Nachweis mehr dar. Die Zeugnisse gemäß Abs. 2 lit. a) und lit. b) sind unbefristet gültig.

3. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 5. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung Sprachdiplome (Mitteilungsblatt 2018, 23. Stück, lfd.Nr. 270) außer Kraft. Diese Verordnung ist auf Anträge auf Zulassung zum ordentlichen Studium ab dem Sommersemester 2020 anzuwenden.



Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin